

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 68 HP

MAI 2014

1. BLVN Delegiertenversammlung

Nach dem Zusammenschluss der beiden ehemaligen Berufsschullehrerverbände BLBS und VLAEH zum BLVN im Jahre 2009 findet die erste Delegiertenversammlung des BLVN am 21./22.11.2014 in Soltau statt.

- Der öffentliche Teil, vormittags am 21.11.2014, steht unter dem Motto „**Berufliche Bildung nachhaltig stärken**“ und beginnt um 10:00 Uhr. Hierzu sind alle Mitglieder und Interessierte herzlich eingeladen.
- Auf der danach folgenden Delegiertenversammlung, beginnend am Nachmittag des 21.11.2014, wird u.a. über Berichte, Wahlen und Anträge abgestimmt. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen, die über die Bezirke als **Delegierte** gemeldet wurden.
- Aus den Bezirken gemeldete **Gastdelegierte** haben ein Teilnahme- und Rederecht.
- Jedes Mitglied hat das Recht **Anträge** zu stellen. **Antragsformulare** sind über die Bezirks- und Ortsverbände erhältlich und müssen bis zum **25.07.2014** in der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

Mitglieder, die als Delegierte mit Stimmrecht oder als Gastdelegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmen möchten, sprechen bitte mit ihrem jeweiligen Orts- oder Bezirksvorsitzenden.

Weitere Informationen erhalten alle Mitglieder per Mail nach den Sommerferien.

2. Senioren- und Pflegestützpunkte

Niedersachsen gestaltet die Beratungsstrukturen für Seniorinnen und Senioren neu. Die bisher jeweils eigenständigen früheren Seniorenservicebüros und Pflegestützpunkte werden zu gemeinsamen Stützpunkten zusammengefasst. Im besten Fall gibt es nur noch eine Anlaufstelle zu Fragen von den Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements über die Wohnberatung für Seniorinnen und Senioren bis hin zum umfangreichen Themenfeld der Pflege. Das neu aufgestellte Förderprogramm stößt auf großes Interesse.

Bewerben können sich Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Förderung für ein Seniorenservicebüro ausläuft beziehungsweise in denen es ein solches nicht gibt. Sie können bei Bedarf die Trägerschaft ganz oder teilweise an kreisangehörige Gemeinden und auch an freie Träger weitergeben. 27 Gebietskörperschaften haben bereits einen Förderantrag für die Einrichtung eines **Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen (SPN)** gestellt.

Die Senioren- und Pflegestützpunkte halten ein breit gefächertes gemeinsames Informations- und Beratungsangebot vor.

Sie vermitteln Seniorenbegleiterinnen und -begleiter, deren Ausbildung durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen organisiert wird. Es sind die ersten Ansprechpartner, wenn es um das Thema **Wohnen im Alter** geht und bieten eine qualitativ hochwertige **Pflegeberatung** an.

Das Land stellt allein im Jahre 2014 für die Förderung der seniorenpolitischen Beratungsstrukturen über 2,2 Millionen Euro zur Verfügung. Elf Bewilligungen verschickte das Land bereits, für die anderen Antragsteller ist der vorzeitige Beginn der Maßnahme genehmigt.

Die Förderung sieht wie folgt aus:

Jeder **Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN)** wird mit bis zu 40.000 € jährlich vom Land gefördert. Zusätzlich können pro SPN bis zu 6.000 € an die Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation des Programms vor Ort gezahlt werden. Die Pflegekassen verteilen nach der Rahmenvereinbarung für die Pflegestützpunkte max. 2,124 Millionen Euro an die kommunalen Träger in Niedersachsen, mindestens 30.000 bis max. 50.000 Euro. Dazu kommen kommunale Beiträge in unterschiedlicher Höhe.

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

3. Rechtliche Betreuung

Menschen, die sich in unserem Gemeinwesen freiwillig engagieren möchten, haben die Möglichkeit sich als **ehrenamtliche rechtliche Betreuerin oder Betreuer** zu betätigen. Die **rechtliche Betreuung** ist an die Stelle der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft nach früherem Recht getreten. Betreuungen werden durch die Betreuungsgerichte bei den Amtsgerichten für hilfsbedürftige Erwachsene eingerichtet, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können (§ 1886 BGB).

Die Betreuerin oder der Betreuer übernimmt die rechtliche Vertretung für die hilfsbedürftige Person in denjenigen Aufgabenbereichen, die im gerichtlichen Verfahren festgelegt werden.

Das können zum Beispiel sein:

- Vermögenssorge (Kontoverwaltung, Zahlungsverkehr),
- Gesundheitsvorsorge (Arztgespräche, Einwilligung in medizinische Maßnahmen),
- Aufenthaltsbestimmung (Heim- oder Krankenhauseinweisung),
- Behördenangelegenheiten (Antragstellungen).

Der Begriff „rechtliche Betreuung“ bedeutet, dass die Betreuer selbst keine tatsächliche Hilfe leisten müssen, sondern dafür zuständig sind, diese zu organisieren.

Die Grundzüge des Betreuungsrechts werden in der vom Niedersächsischen Justizministerium und dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration verfassten Broschüre „**Das Betreuungsrecht**“ ausführlich erklärt.

Wenn Ihr Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlich rechtlichen Betreuung geweckt wurde, sollten Sie sich an den für Ihren Wohnort zuständigen Landkreis, die Region Hannover oder die kreisfreie Stadt wenden. Hier wird Ihnen mitgeteilt an welche Betreuungsstelle Sie sich wenden sollen.

Quelle: www.freiwilligenserver.de

4. Altersteilzeit: Neuregelungen für den öffentlichen Dienst TVÖD

Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, Einbußen bei der Versorgung auf Grund familienbedingter Teilzeit, Beurlaubung oder Familienpflegezeit durch das Hinausschieben des Ruhestandseintritts auszugleichen (§ 53 BBG). Die dienstlichen Altersgrenzen bleiben unberührt. Der Anspruch auf einen späteren Eintritt in den Ruhestand ist auf höchstens drei Jahre beschränkt und besteht, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisher wahrgenommenen Aufgaben wegfallen oder einem festen Rotationsprinzip unterliegen, Planstellen eingespart werden sollen oder andere personalwirtschaftliche Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen.

Mit dem sog. FALTER-Modell wurde die Möglichkeit geschaffen mit reduzierter Arbeitszeit gleitend in den Ruhestand zu treten. Beamtinnen und Beamte erhalten dabei neben ihren arbeitszeitanteiligen Dienstbezügen in Höhe von 50 Prozent des ihnen fiktiv zu diesem

Zeitpunkt zustehenden Ruhegehalts. Dieses Ruhegehalt wird zukünftig nicht mehr um einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG vermindert.

Quellen: www.walhall.de
www.oeffentlichen-dienst.de

5. Heilfürsorgebestimmungen / Aufwendungen für Gesundheits- und Präventionskurse

Mit Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 25.03.2014 wurde der § 26 - Vorsorge und Prävention - Heilfürsorgebestimmungen mit Wirkung vom 1. Mai 2014 geändert. Je Kalenderjahr werden Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum bis zu einer Höhe von 75 Euro je Kurs auf Antrag erstattet. Voraussetzung ist, dass der Kurs im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen als förderfähig anerkannt worden ist und die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen werden. Da § 16 Heilfürsorgebestimmungen mit Wirkung vom 1. Mai 2014 geändert wurde, können erst Aufwendungen für Kurse, die ab dem 1. Mai 2014 begonnen werden, erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen zu stellen. Die Erstattungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum.

Quelle: OFD Niedersachsen

6. Altersvermögensgesetz

Beamtete Personen (einschließlich Anwärtnerinnen und Anwärtler, Referendarinnen und Referendare sowie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte) sowie Richterinnen und Richter, die Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines auf ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrages (sog. Riestervertrag) einzahlen, müssen der OFD-LBV zwecks Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung (Altersvorsorgezulage) spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das erste Beitragsjahr folgt, einmalig eine Einverständniserklärung für die Übermittlung der für die Berechnung der Zulage relevanten Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) der Deutschen Rentenversicherung Bund abgeben. Sollte die Einverständniserklärung bei der OFD-LBV nicht vorliegen, kann ein Vordruck des Vertragsanbieters verwendet werden.

Quelle: www.nlbv.niedersachsen.de

7. Pflegebedürftig

Wer eine Pflegestufe und die damit verbundenen Leistungen erhalten möchte, muss aus rechtlicher Sicht als pflegebedürftig gelten. Das Elfte Buch des Sozialgesetzbuches führt dazu aus: Pflegebedürftigkeit setzt voraus, dass jemand über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten aufgrund einer körperlichen oder seelischen Krankheit nicht in der Lage ist, tägliche Verrichtungen alleine auszuführen und deshalb auf fremde Hilfe angewiesen ist. Einen Antrag auf Pflegebedürftigkeit stellt man direkt bei seiner Pflegekasse, die der Krankenkasse angegliedert ist. Ein Anruf reicht nicht! Durch einen schriftlich gestellten Antrag kann später im Zweifelsfall der Verlauf rekonstruiert werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Kranken- und Pflegekassen erteilen auch über das Internet Auskunft.

Die Pflegekasse beauftragt dann den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zur Erstellung eines Gutachtens. Der Antragsteller kann das erstellte Gutachten einsehen, er hat ein Anspruch darauf. Gegen die Einstufung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen, gesetzlich Versicherte müssen dieses innerhalb der ersten sechs Monate tun. Dann wird ein zweites Gutachten erstellt. In der Regel fällt es günstiger aus, vorausgesetzt, der Pflegebedarf ist tatsächlich höher

als der MDK zunächst festgestellt hat.

Sollte der Antragsteller auch hier nach mit der Einstufung nicht zufrieden sein, bleibt eine letzte Möglichkeit: Die Klage beim Sozialgericht.

Achtung:

Privatversicherte müssen von vorneherein den Weg der Klage beschreiten! Das Recht auf Widerspruch besitzen sie nicht.

Es lohnt sich aber vorher mit einer Pflegeberatung zu sprechen. Für die Klage beim Sozialgericht besteht eine Frist von einem Monat.

Für gesetzlich oder privat Versicherte gilt: Sollte sich der Pflegebedarf ändern, durch eine voranschreitende Demenz hervorgerufen oder ein Pflegebedürftiger erlitt einen Schlaganfall, muss zur Erhöhung der Pflegestufe genau so verfahren werden wie beim Erstantrag. Die schon bekannte Prozedur muss dann wieder durchlaufen werden.

Quelle: www.senioren-ratgeber.de
